



GEMEINSCHAFTS-
MÜLLHEIZKRAFTWERK
LUDWIGSHAFEN GMBH

BAUN Grünstadt

Betriebsordnung

Version 2 07.06.2021

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Eigentümerin und Betriebsführerin:	3
3	Anlieferungs- und Abholungsbestimmungen	3
4	Verhalten auf dem Betriebsgelände / in der Anlage, Fremdfirmen	4
5	Öffnungszeiten der BAUN	5
6	Zugelassenen Abfallarten	5
7	Eingangskontrolle und Erfassung der Abfälle	5
8	Zurückweisung von Abfällen	6
9	Zusätzliche Kosten	6
10	Verantwortliche Personen	7
11	Beschwerdemanagement	7
12	Verhalten im Brandfall	7
13	Änderung	7

1 Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb hat nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung:

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- des rheinland-pfälzischen Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes,
- der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim,
- des Planfeststellungsbeschlusses des Werkes und
- der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und
- der Bioabfallverordnung
- usw.

zu erfolgen.

2 Eigentümerin und Betriebsführerin:

Eigentümerin, Betreiber und Betriebsführer der BAUN Grünstadt ist die

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Bürgermeister- Grünweig- Straße 87
67059 Ludwigshafen,

nachstehend kurz „**GML**“ genannt

3 Anlieferungs- und Abholungsbestimmungen

- (1) Bei der Anlieferung und Abholung von Abfällen oder andere Materialien sind dem Waagepersonal unaufgefordert die nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente oder Daten zur Identifikation des Abfallerzeugers, des Abfallbeförderers und des Abfalls vorzulegen bzw. zu melden.

Meldepflicht an der Waage!

- (2) Die Betriebsordnung gilt mit der Anlieferung von Abfällen bzw. bei Befahren des **Betriebsgeländes** als anerkannt. Ihr vollständiger Wortlaut kann an der Waage oder unter <https://www.gml-ludwigshafen.de> eingesehen werden.
- (3) Für den Beförderer gelten die vorgeschriebenen Anfahrtrouten zur BAUN. Diese Route führt von der A6 kommend über die Umgehungsstraße B 271 auf die Obersülzer Straße 44. Vom Werksgelände rechts auf die Obersülzer Straße dann links abfahren auf die B 271 und dann auf die A6.
- (4) Beladenen Transportfahrzeugen ist es nicht gestattet in oder durch das Gewerbegebiet / Stadt zu fahren.

Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Revision dem Text	<h1 style="margin: 0;">BAUN Grünstadt</h1> <h2 style="margin: 0;">Betriebsordnung</h2>	 <p style="font-size: small; margin: 0;">GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH</p>
Seite 4 von 7		

- (5) Anlieferungen und Abholungen haben ausschließlich während der Öffnungszeiten zu erfolgen und sind nur nach vorheriger Anmeldung außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.
- (6) Es sind keine Wartezeiten und Pausen der Transporteure vor der BAUN erlaubt.
- (7) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass Geruchsbelästigung und Verschmutzung der Straße durch Abfall oder austretende Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Dazu müssen offene Behälter grundsätzlich mit einem Deckel, einer Plane oder anderen geeigneten Hilfsmitteln abgedeckt sein. Dies gilt sowohl für die Anlieferungen, als auch bei Abholungen und insbesondere für Bioabfälle oder geruchsintensive Materialien.

Geruchsbelästigung und Verschmutzungen sind zu unterbinden!

- (8) Bei Nichtbeachtung des Punktes 7, sind die Kosten, z. B. für eine Reinigung der Straße und deren Entsorgung oder andere Maßnahmen, durch den Beförderer zu tragen.
- (9) Bei einer Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle oder Container, ist der Beförderer verpflichtet, die Geruchsbelästigung sofort zu unterbinden.
- (10) Die Ladungssicherung hat nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (11) Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge ist zwingend einzuhalten!

4 Verhalten auf dem Betriebsgelände / in der Anlage, Fremdfirmen

- (1) Beim Betreten des Betriebsgeländes ist sich an der Waage anzumelden. Fremdfirmen, die auf dem Gelände Arbeiten durchführen, haben sich in die Besucherliste einzutragen.

Meldepflicht!

- (2) Der Werksfremde und seine Bediensteten haben den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten. Auf dem Gelände ist das Tragen von Warnwesten Pflicht.

Den Anweisungen und Hinweisschildern ist unbedingt Folge zu leisten!

- (3) Das Verhalten von Fremdfirmen unterliegt einer separaten Regelung. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme den Erhalt der **Bestimmungen für Fremdfirmen** gegenzeichnen. Er ist des Weiteren dazu verpflichtet, die ihm übergebenen, weiteren Ausfertigungen an seine auszuführenden Mitarbeiter weiterzugeben bzw. von diesen ebenfalls unterzeichnen zu lassen.
- (4) Der Anlieferer hat, gemäß den Hinweisen des Wägers und des Betriebspersonals, die Abfälle an der zugewiesenen Abladestelle zu entladen.

Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Revision dem Text	BAUN Grünstadt Betriebsordnung	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 5 von 7		

- (5) Das Wägepersonal der AWB und das Standortpersonal kontrollieren die Abfälle bei der Entladung an der Abladestelle. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten überein werden diese abgewiesen.
- (6) Beim Befahren des Betriebsgeländes ist wegen der Anwesenheit von Personen besondere Vorsicht geboten. Es gilt eine Maximalgeschwindigkeit von 10 Km/h. Die Beschilderung und die Fahrtrichtung sind zu beachten! In der Abladehalle ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (7) Das Verlassen der Fahrzeuge in der Anlage ist nicht erlaubt.
- (8) Müssen Fahrzeuge verlassen werden um z.B. die Schüttung zu öffnen, wechseln von Container oder Auf- bzw. Abzuplanen sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Eine Sicherheitswarnweste oder andere geeignete Kleidung in Signalfarben ist zwingend zu tragen.
- (9) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Anlage ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
- (10) Tore und Türen sind immer geschlossen zu halten.

Tore und Türen sind geschlossen zu halten!

- (11) Ohne Rücksprache mit dem Standortpersonal dürfen keine Container oder Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände gereinigt werden.
- (12) Pausenzeiten auf dem Betriebsgelände sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Standortpersonal möglich.

5 Öffnungszeiten der BAUN

Anlieferung von Bioabfall:

- Die Öffnungszeiten sind der [Internetpräsenz](#) zu entnehmen

6 Zugelassenen Abfallarten

Zur Umladung in der Anlage sind folgende Abfallstoffe grundsätzlich zugelassen:

- Bioabfall aus Haushaltungen aus der getrennten Sammlung.

Die GML behält sich vor, hierzu entsprechende analytische Untersuchungen anzufordern.

7 Eingangskontrolle und Erfassung der Abfälle

- (1) Für die Bedienung der Waage sind Mitarbeiter der AWB verantwortlich.
- (2) Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Zulassung geprüft.
- (3) Die angelieferten und abgeholt Abfall- und Zusatzstoffe werden grundsätzlich gewogen.

- (4) Das ermittelte Gewicht wird auf der Anlieferungsanzeige angezeigt. Einwände gegen die Bestimmung der Abfallmenge und der Abfallart können nur bei Anlieferung erhoben werden.
- (5) Die Erfassung der Abfallstoffe von Daueranlieferungen erfolgt mit Hilfe der Kundenstammdatei.

Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Zulassung geprüft.

8 Zurückweisung von Abfällen

- (1) Abfälle, die zur Behandlung und Umladung nicht zugelassen sind, werden von dem Standortpersonal zurückgewiesen oder direkt zu einer geeigneten Anlage geleitet.
- (2) Das Standortpersonal ist berechtigt, auch in anderen Fällen Abfälle zurückzuweisen, z. B. zur Verhinderung von Betriebsstörungen.
- (3) Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zugelassen ist, werden die Abfälle wieder aufgeladen und abtransportiert. Die Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Außerdem wird der Vorgang der GML gemeldet. Diese meldet es der beseitigungspflichtigen Körperschaft.
- (4) Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit der angezeigten Abfallart überein, kann das Standortpersonal, je nachdem ob ein leichter oder schwerer Verstoß oder gar Betrugsabsicht vorliegt, folgende Maßnahmen ergreifen:

Andere Kombinationen der Maßnahmen Verwarnung, Strafanzeige und Nachsortierung sind möglich.

9 Zusätzliche Kosten

Die Kosten, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 8.1 bis 8.4 entstehen, trägt der Anlieferer. Dazu gehören auch die Kosten für evtl. notwendige Zusatzbedingungen und Sicherungsmaßnahmen.

- (1) Zurückweisung gem. Punkt 8.1
- (2) Zurückweisung gem. Punkt 8.2 und Verwarnung des Anlieferers.
- (3) Zurückweisung gem. Punkt 8.3 und Erstattung von Strafanzeige gegen den Anlieferer wegen versuchten Betruges.
- (4) Nachsortierung des angelieferten Materials mit Hilfe der Anlagen der BAUN gegen Berechnung der Kosten zu Lasten des Anlieferers.
Fahrzeuge, die Bioabfall anliefern oder Bioabfall abholen, werden grundsätzlich zurückgewogen.

10 Verantwortliche Personen

Geschäftsführung der GML	Herr Dr. Grommes
Technischer Leiter der GML	Herr Haupenthal
AWB	Herr Dietrich, Herr Lache

11 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement-System für die BAUN Grünstadt ist in einer speziellen Arbeitsanweisung geregelt.

12 Verhalten im Brandfall

Sofort die Waage informieren und nach Alarmplan verfahren.

Sammelstelle (gegenüber der Waage) aufsuchen und warten.

13 Änderung

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

gez. Bernd Lache

Grünstadt, den 19.07.2021

gez. Jürgen Haupenthal

Ludwigshafen, den 16.06.2021